

**Stellungnahme zur Vorlage des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2010;  
Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für  
Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztags-  
schule im Primarbereich und der Kindertagespflege**

Eine Gemeinde ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept darf sich nur dann zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichten, wenn diese durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.

Um freiwillige Leistungen handelt es sich im Falle pflichtiger Aufgaben auch, wenn die Gemeinde teilweise oder völlig auf Gebührenerträge verzichtet.

Soweit die Absenkung der Beiträge in niedrigen Einkommensgruppen nicht mindestens durch höhere Beiträge in höheren Einkommensgruppen ausgeglichen wird, ist eine solche Regelung nicht zulässig.

Ansonsten müssen die möglichen Einnahmeausfälle von 16.500 € bei den anderen freiwilligen Leistungen im Jugendbereich gekürzt werden.



W. Raubach